OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152207/32/WP – 152211/2

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerden 1. des H E MBA, 2. der K E, beide vertreten durch x, sowie 3. des Dr. G B, 4. der C B und 5. des F U, alle in Linz, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23. April 2019, GZ. 0049623/2018, wegen Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der W W Gesellschaft m.b.H, vertreten durch x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. November 2019 und am 26. Mai 2020 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und die Bewilligung unter Zugrundelegung der Projektänderung vom 5. Februar 2020 (Baubeschreibung vom 29.1.2020, „einreichplan/ austauschplan – parkdeck s-strasse“ vom 10.1.2020, Plannummer 7075 AA) erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 20. Juli 2018 beantragte die W W Ges.m.b.H (Bauwerberin) unter Anschluss von Projektunterlagen die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer eingesch. Parkgarage mit [D]achnutzung – beachvolleyball skatepark“ in der A-S-straße in x L auf Grundstück Nr x2 der KG K.

1.2. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 beraumte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde [bB]) die Bauverhandlung unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen für den 27. Jänner 2019 an. Dieses Schreiben wurde den beschwerdeführenden Parteien (bP) nachweislich zugestellt [Kundmachung Bauverhandlung samt Zustellnachweisen, ON76ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2019, am selben Tag bei der bB eingelangt, erhoben die Erst- und Zweit-bP Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Nach einleitender Wiedergabe der Bestimmung des § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 wenden die bP bezogen auf das Bauvorhaben (1) Widmungswidrigkeit, (2) Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe/Geruch sowie (3) Abstand/Höhe, ein. Sowohl im Hinblick auf die Widmungswidrigkeit als auch bezüglich Abstand/Höhe bringen die bP vor, der Bebauungsplan lege – entgegen dem Flächenwidmungsplan – die Widmung „Grünland“ fest und sei ein Parkhaus nicht notwendig, um „das Grünland bzw eine Erholungsfläche oder einen Spielplatz bestimmungsgemäß zu nutzen“. Aus dieser Widmungswidrigkeit ergibt sich – so die bP weiter – „im konkreten Fall, dass auf dem Baugrundstück kein Parkhaus errichtet werden darf. Ergo sind überhaupt keine Gebäudehöhen und -abstände zulässig und die entsprechenden Vorschriften ebenso verletzt“.

1.4. Mit undatiertem Schriftsatz erhoben die Dritt- und Viert-bP Einwendungen hinsichtlich der Gesundheitsbeeinträchtigung durch Immissionen (Abgase, Entlüftung), der Verschlechterung der Verkehrssituation auf der Albert-Schöpfstraße („fatale Verkehrssituation“) und der Brandschutzmaßnahmen. Zudem wird die Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens vorgebracht („Motorikpark widerspricht der Widmung als Parkhaus“).

1.5. Die Fünft-bP wendet – soweit verfahrensrelevant – die Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens, die Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes (gesetzwidrige geschossweise Widmung), die mangelnde Erhebung der Abgasemissionen und Immissionen (der Fahrzeuge der 57 Stellplätze sowie der Personen an den Geräten des Motorikparks) und die unzureichende

Feuerwehrzufahrt ein [Verhandlungsprotokoll, ON113ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Am 17. Jänner 2019 führte die bB die mündliche Bauverhandlung durch, an der die bP teilnahmen. Die Fünft-bP wiederholte dabei – soweit erkennbar – die bereits schriftlich erstatteten Einwendungen und erstatteten die beigezogenen Amtssachverständigen ihre Gutachten.

1.7. Mit Bescheid vom 23. April 2019 erteilte die bB der mitbeteiligten Bauwerberin die Baubewilligung für den „Neubau eines eingeschossigen Parkhauses mit 57 Stellplätzen für Kfz (und zusätzlich 16 Stellplätzen im Freien) mit einer Dachnutzung in Form eines Motorikparks“ auf Grundstück Nr x2 der KG K. Dieser Bescheid wurde den bP nachweislich zugestellt [Bescheid samt Rückscheinen, ON189ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2019 erhoben die Erst- und die Zweit-bP Beschwerde, in der umfassend das Vorbringen aus dem Einwendungsschriftsatz wiederholt und mit näherer Begründung bekräftigt wird. Abschließend beantragen die bP, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid dahingehend abändern, dass der Antrag auf Baubewilligung abgewiesen und die Baubewilligung versagt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die bB zurückverweisen. Gleichzeitig beantragten die bP, der Beschwerde möge die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden [Beschwerdeschriftsatz, ON210ff des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Diesen Antrag wies die bB mit Bescheid vom 3. Juni 2019 ab [Bescheid, ON228ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.2. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2019 erhoben die Dritt- und Viert-bP Beschwerde und wenden sich zunächst gegen die Auflagen Nr 10, 13 lit e, 20 und 29 des in Beschwerde gezogenen Bescheides. Weiters wird die Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens behauptet und auf die Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse („enormes Gefährdungspotenzial“) auf der öffentlichen Straße (A-S-Straße) hingewiesen. Beantragt wird die Abweisung des Baubewilligungsantrages, allenfalls die Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung [Beschwerdeschriftsatz, ON208f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.3. Die Fünft-bP erhob mit Eingabe vom 23. Mai 2019 Beschwerde. Darin bringt die bP zunächst vor, es sei ein Bauvorhaben bewilligt worden, das in dieser Form nicht beantragt wurde (Punkt 1 und 3), zudem hätte die Baubehörde „das beantragte Bauvorhaben ‚Parkgarage‘ bzw. ‚Bambigarage‘ zurückweisen müssen, da weder die OÖ BauO noch das OÖ ROG ‚Parkgaragen‘ oder ‚Bambigaragen‘ kennen“ (Punkt 2). Unter Punkt 4 wiederholt die bP ihr Vorbringen aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren im Hinblick auf überholte Berechnungsgrundlagen zur Beurteilung der Luftschadstoffe und bringt unter Punkt 5 vor, das

Bauvorhaben beruhe auf einem rechtswidrigen Flächenwidmungsplan, da dieser eine „geschoßweise Widmung“ etabliere, demgegenüber das „OÖ ROG […] nur ‚Geschossbezogene Widmungen‘“ kenne. Abschließend beantragt die bP, der Bescheid möge behoben werden [Beschwerdeschriftsatz, ON226 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.4. Mit Schreiben vom 7. Juni 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Juni 2019 eingelangt, legte die bB die Beschwerden samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und erstattete gleichzeitig eine Äußerung zu den Beschwerden, die das Verwaltungsgericht den bP mit Schreiben vom 17. Juni 2019 zur Kenntnis brachte [Schreiben, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.1. Am 18. November 2019 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP mit Ausnahme der Zweit-bP, der Rechtsvertreter der Erst- und Zweit-bP, ein Vertreter der bB sowie die immissionstechnische Amtssachverständige der bB, Vertreter der Bauwerberin sowie deren Rechtsvertretung, teilnahmen.

3.2. Mit Schreiben vom 20. November 2019 trug das Verwaltungsgericht der Bauwerberin eine Ergänzung und Konkretisierung der Projektunterlagen im Hinblick auf die Ausgestaltung des sich auf dem Dach der Parkgarage befindlichen „Motorikparks“ auf [Auftrag zur Projektergänzung/-konkretisierung, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.3. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2020 legte die Bauwerberin Projektunterlagen vor und führte – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, der auf dem Dach der Parkgarage projektierte „Motorikpark“ solle nunmehr in Form eines Spielplatzes im „‘klassischen‘ Sinne des Wortes zur Umsetzung kommen, auf dem gemäß vorgelegter Unterlagen ausschließlich Kinderspielgeräte und Sitzgelegenheiten errichtet werden sollen, die keine Gebäude oder Bauwerke im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO darstellen“ [Projekterklärung samt planlicher Darstellung, ON14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.4. Am 26. Mai 2020 setzte das Verwaltungsgericht die öffentliche mündliche Verhandlung fort. An der fortgesetzten Verhandlung nahmen die bP mit Ausnahme der Zweit-bP und der Viert-bP, der Rechtsvertreter der Erst- und Zweit-bP, ein Vertreter der bB, die immissionstechnische Amtssachverständige der bB, Vertreter der Bauwerberin sowie deren Rechtsvertretung und der vom Verwaltungsgericht beigezogene schalltechnische Amtssachverständige (ASV) teil. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterte der schalltechnische ASV sein Gutachten. Unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung mündlich [Verhandlungsschrift, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.5. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 übermittelte das Verwaltungsgericht den bP die Verhandlungsschrift samt den wesentlichen Entscheidungsgründen mit dem Hinweis, dass binnen zwei Wochen ab Zustellung die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt werden könne [Schreiben samt Zustellnachweisen, ON26 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit rechtzeitigen Eingaben beantragten die bP die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung [ON27ff des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt die „Errichtung eines eingesch. Parkdecks mit Dachnutzung“ – Spielplatz auf dem Grundstück Nr x2 der KG K, A-S-straße, x L, dargestellt in den Einreichplänen der d+m architekten zt gmbh, x, x, mit Plandatum 20.11.2018, Projektnummer 9.., Plannummer 70.. Aff sowie dem Einreichplan vom 10. Jänner 2020 mit der Plannummer 7075 AA (Dachnutzung), beschrieben in der Baubeschreibung vom 20. November 2018 sowie in der ergänzenden Baubeschreibung (Dachnutzung) vom 29. Jänner 2020 samt Lichtbildbeilage und Projekterklärung vom 5. Februar 2020 [Baubewilligungs-antrag, Einreichpläne, Baubeschreibungen, Schallprojekt, ON1ff des verwaltungs-behördlichen Aktes; ON14 samt Beilagen des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Das Bauvorhaben sieht die Errichtung eines ebenerdigen „Parkdecks“ mit 57 überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie 16 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Freien, nördlich des „Parkdecks“ situiert, vor. Die Zufahrt zum „Parkdeck“ erfolgt über die A-S-straße. Das Dach des „Parkdecks“ wird über zwei Stiegenanlagen im nördlichen und im südwestlichen Bereich des „Parkdecks“ sowie über eine Rampe im nördlichen Bereich des „Parkdecks“ erschlossen. Auf dem Dach soll ein Spielplatz „im klassischen Sinn“ mit mehreren Kinderspielgeräten (Schwingpferd, Sandkasten, Stehwippe, Schaukelkombi, Nestschaukel, Bockrutsche, Wackelschaf, Kletterstruktur [siehe dazu die Produktdatenblätter in der Beilage zu ON14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]) samt Begrünung (Niro-Pflanzkübel mit Fächerahorn) sowie Sitzgelegenheiten zur Ausführung gelangen. Die Betriebszeiten des Spielplatzes werden mit 9:00 bis 17:00 im Winter (November bis März) und mit 8:00 bis 21:30 Uhr zur Sommerzeit (April bis Oktober) festgelegt. Der Zugang zum Spielplatz wird mittels einer verschließbaren Tür außerhalb der Betriebszeiten unterbunden. Das Bauvorhaben sieht keine Beleuchtung des Spielplatzes vor [Baubewilligungsantrag, Einreichpläne, Baubeschreibungen, ON1ff des verwaltungsbehördlichen Aktes; ON14 samt Beilagen des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Projekterklärung des Vertreters der

Bauwerberin, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 6, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die Bauwerberin ist Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Baugrundstückes Nr x2 der KG K [Grundbuchsauszug, ON5f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Die Erst- bis Viert-bP sind Miteigentümer des südlich vom Baugrundstück gelegenen Grundstücks Nr x5. Die Erst- und Zweit-bP sind jeweils Hälfteeigentümer des südlich gelegenen Grundstücks Nr x6, die Dritt- und Viert-bP sind jeweils Hälfteeigentümer des südlich vom Baugrundstück gelegenen Grundstückes Nr x7. Die Fünft-bP ist Miteigentümerin des südlich des Baugrundstückes gelegenen Grundstückes Nr x3. Die genannten Grundstücke befinden sich in der KG Kleinmünchen, grenzen nicht unmittelbar an das Baugrundstück an und deren Abstand zum Baugrundstück beträgt weniger als 50 Meter [Grundbuchsauszug samt Übersichtsplan, ON72ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Der „Flächenwidmungsplan Teil A Flächenwidmungsteil Linz Nr. 4“, beschlossen vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz am 6. April 2017, kundgemacht von 8. Mai 2017 bis 24. Mai 2017 (Anschlag), sieht für das Baugrundstück für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsraumes verschiedene Widmungen vor. Für die Ebene „EG und darunter“ sieht der Flächenwidmungsplan (Anhang 4) die Widmung „Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr – Parkhaus/Unterirdische Parkfläche“, für die Ebene „1. OG“ die Widmung „Grünland – Erholungsflächen – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“, vor [Flächenwidmungsplan, ON14ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Der „Bebauungsplan Stadt Linz L-strasse-A S-Strasse, Stammplan S20150100“, beschlossen vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz am 4. März 1999, kundgemacht am 29. März 1999 („ABl 6“), enthält nähere Bestimmungen, insbesondere zu den baulichen Maßnahmen und weist das Baugrundstück als „Grünland – Erholungsfläche (Spielplatz)“ aus [Bebauungsplan, ON20ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.7. Da die Parkgarage für die Bewohner der Wohnungen der Bauwerberin in der A-S-Straße und der K-straße errichtet werden soll, kann „abgeleitet werden, dass sich die in der Garage und am Parkplatz abzustellenden PKWs bereits im Bereich dieser Straßen auf öffentlichen Stellplätzen befinden. Der Verkehrszuwachs durch die Garage und den Parkplatz wird daher auch geringer anzusetzen sein und stellt in jedem Fall gemessen am Gesamtverkehr keine besondere Belastung dar“ [Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen der bB, ON150f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.8. Durch die Verwirklichung des Bauvorhabens kommt es an den den Grundstücken der bP zugewandten Grundstücksgrenzen des Baugrundstückes zu keinen Überschreitungen der gültigen Grenzwerte für Luftschadstoffe [Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung der bB, ON154f des verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung der bB in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, Niederschrift, Seite 12f, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.9. Das Lärm-Ist-Maß beträgt an den beurteilungsrelevanten Punkten zur Tagzeit: RP1c: 54dB, RP1d: 55db, RP1e: 56dB; zur Nachtzeit: RP1c: 47dB, RP1d: 47dB, RP1e: 48dB. Das Lärm-Prognose-Maß beträgt an den beurteilungsrelevanten Punkten zur Tagzeit: RP1c: 44dB, RP1d: 43db, RP1e: 40dB; zur Nachtzeit: RP1c: 38dB, RP1d: 37B, RP1e: 34dB [Schalltechnisches Projekt vom 13. Februar 2019 (Punkt 5.3 Rechenergebnisse; Anhang 1, Lageplan mit Darstellung der Rechenpunkte [RP]), ON1ff des verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen des Verhandlungsleiters, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 12, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Das Lärm-Ist-Maß übersteigt das Lärm-Prognose-Maß unter Berücksichtigung der genannten beurteilungsrelevanten Punkte um mindestens 9dB. Das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Lärm-Ist- und Lärm-Prognose-Maß) übersteigt daher das Ist-Maß um maximal 0,5dB. Eine solche Erhöhung ist für das menschliche Ohr aus technischer Sicht nicht wahrnehmbar [Aussage des schalltechnischen ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 12, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Im Fall der Vergabe eines Anpassungswertes im Prognosemaß im Ausmaß von 5dB (vgl die Ausführungen der Amtssachverständigen der bB) übersteigt das Lärm-Ist-Maß das Lärm-Prognose-Maß unter Berücksichtigung der genannten beurteilungs-relevanten Punkte um mindestens 4dB (Tagzeit) bzw 5dB (Nachtzeit). Die lärmtechnische Addition von zwei Lärmquellen mit 4dB Unterschied führt zu einer Erhöhung des höheren Wertes um 1,5dB und eine Differenz von 5dB zu einer Erhöhung des höheren Wertes um 1,2dB [Ausführungen des schalltechnischen ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 13f, ON25 des verwaltungs-gerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Während die Feststellungen zum Projektinhalt und zu den Eigentumsverhältnissen im Wesentlichen unbestritten geblieben sind, wurden seitens der bP die Ergebnisse der immissionstechnischen Gutachten bestritten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Erörterung der immissions-technischen Gutachten breiter Raum gegeben und wurden sowohl seitens des erkennenden Richters als auch seitens der Verfahrensparteien respektive deren

Rechtsvertretern Fragen an die (Amts-)Sachverständigen gerichtet und nahmen diese ausführlich Stellung.

Die Feststellungen zur Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe beruht auf dem – substantiell unbestritten gebliebenen – Gutachten der luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen der bB. In ihrem Gutachten legt die Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar dar, dass diesem eine worst-case-Betrachtung zugrunde liegt, mit anderen Worten also von der für die Nachbarschaft ungünstigsten Fallkonstellation ausgegangen wird. Zum Einwand der Fünft-bP, die dem Gutachten zugrunde gelegten technischen Grundlagen entsprächen vor dem Hintergrund des jahrelangen Betrugs der Kraftfahrzeughersteller bei den Abgaswerten („unzulässige Abschalteinrichtungen“) nicht den tatsächlichen Verhältnissen, hat die Sachverständige auf die Bekanntheit dieses Umstandes hingewiesen und erläutert, die dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionswerte enthielten einen – diesen Umstand berücksichtigenden – „Sicherheitspolster“ [Ausführungen SV, Niederschrift, Seite 13 oben, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Ebenso schlüssig konnte die SV darlegen, dass die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) enthaltenen Grenzwerte den (aktuellen) Stand der Technik im Hinblick auf die Beurteilung von Luftschadstoffen aus dem Kraftfahrzeugverkehr abbilden und demgegenüber die Oö. Grenzwertverordnung – entgegen dem Vorbringen der bP – nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen ausgehend vom Bauvorhaben ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zunächst das Ist-Maß (Lärm-Ist-Situation vor Verwirklichung des Bauvorhabens) und das Prognose-Maß (Lärmimmissionen ausgehend vom Bauvorhaben) zu ermitteln und in der Folge das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognose-Maß) dem Ist-Maß gegenüberzustellen. Während das Prognose-Maß in der Regel (Bauvorhaben sind regelmäßig zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht verwirklicht) im Wege eines Rechenmodells (Schallprojekt) ermittelt wird, kann das Ist-Maß (auch) im Wege einer Lärmmessung erhoben werden. Im vorliegenden Fall wurde seitens der Bauwerberin das Ist-Maß, insbesondere basierend auf Verkehrszählungsdaten der Landeshauptstadt Linz, im Wege eines Rechenmodells erhoben und durch eine Kontrollmessung zur Tagzeit verifiziert. Im Auftrag des Verwaltungsgerichts hat der schalltechnische ASV dieses Rechenmodell auf Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüft, einen Lokalaugenschein am Baugrundstück durchgeführt und im Rahmen dessen eine Kontrollmessung samt Verkehrszählung auf der A-S-straße im Messzeitraum (Nachtzeit) vorgenommen. Die Ermittlung des Ist-Maßes erfolgte daher durch Modellierung in einem Rechenmodell, insbesondere basierend auf Verkehrszählungsdaten der Landeshauptstadt Linz, samt Verifizierung durch Kontrollmessungen in den relevanten Zeiträumen (Tages- und Nachtzeit) sowie Abgleich mit dem Linzer Lärmkataster und den Erfahrungswerten der im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz tätigen immissionstechnischen Amtssachverständigen der bB [Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 5ff, ON7 des

verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles (urbane Lage, Schallsituation geprägt vom Fahrzeugverkehr naheliegender Straßenzüge [Aussage schalltechnischer ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 7, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes], Vorhandensein detaillierter Verkehrszählungsdaten, Lärmkataster der Landeshauptstadt Linz) zeichnet aus technischer Sicht das Rechenmodell ein der Realität am besten entsprechendes Bild der Lärm-Ist-Situation [Aussage der immissionstechnischen Amtssachverständigen der bB: „dass aufgrund der in der in der Berechnung berücksichtigten Parameter ein qualitativ hochwertigeres Ergebnis im Hinblick auf die Abbildung der schalltechnischen Realität möglich ist […] dass der Berechnung gegenüber der Langzeitmessung der Vorrang einzuräumen ist“ und des Erstellers des Schallprojektes (TAS; unter Hinweis auf die ÖAL-Richtlinie 3; siehe auch die Stellungnahme der TAS Bauphysik GmbH vom 14.11.2019), Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 5ff, sowie Beilage B, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die aufgrund der Umstände des Einzelfalles gewählte technische Methodik, das Ist-Maß anhand eines Rechenmodells zu erheben, dem Daten aus einer Verkehrszählung unter Berücksichtigung entsprechender Beurteilungsfaktoren aus einschlägigen Richtlinien (vgl RVS) zugrunde liegen und das durch einen Ortsaugenschein verbunden mit Kontrollmessungen überprüft und verifiziert wurde, ist für das Verwaltungsgericht schlüssig und nachvollziehbar. Die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation (Ist-Maß) erfolgte daher technisch einwandfrei und konnten die Werte aus dem Rechenmodell der Immissionsbeurteilung zugrunde gelegt werden.

Zur Frage der Vergabe eines Anpassungswertes hat der schalltechnische ASV schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, aus technischer Sicht sei bei Zusammentreffen gleichartiger Lärmquellen die Vergabe eines Anpassungswertes (mit 5dB, wie in der Immissionsbeurteilung durch die immissionstechnische ASV der bB vorgenommen) nicht erforderlich [Aussage schalltechnischer ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 9, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Soweit von den bP die (mangelnde) Beurteilung der Spitzenpegel, beispielsweise durch Türenschlagen, schnelles Anfahren etc, in Zweifel gezogen wird, ist auf die Ausführungen des Vertreters der Erstellerin des Lärmprojektes hinzuweisen, wonach die Spitzenpegel individuell beurteilt wurden und ein Vergleich mit der Umgebungssituation, insbesondere der Albert-Schöpfstraße, gezeigt hat, dass derartige Spitzenpegel auch im Bestand (Ist) bereits vorhanden sind (Parkplätze entlang der Straße; vgl diesbezüglich die Ausführungen des verkehrstechnischen ASV der bB, oben Punkt II.1.7.). Da gleichartige Spitzenpegel bereits im Bestand vorhanden sind, bedurfte es – als Ergebnis dieser individuellen Beurteilung – keiner Erhöhung des Beurteilungspegels, zumal die Pegelspitzen (auch) bei der Ermittlung des energieäquivalenten Dauerschallpegels eingeflossen sind. Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und schlüssig und wurden auch vom – vom

Verwaltungsgericht beigezogenen – schalltechnischen ASV bestätigt [Aussage Vertreter der Projekterstellerin, Aussage ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 10, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die Nichterhöhung des Beurteilungspegels (des energieäquivalenten Dauerschallpegels) vor dem Hintergrund der individuellen Beurteilung der Spitzenpegel begegnet daher keinen Bedenken.

Im Übrigen sind die bP den gutachterlichen Ausführungen der immissionstechnischen (Amts-)Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (als Wohngebäuden) sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs 5 die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 1 Abs 3 Z 14 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz nicht für Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art, soweit es sich nicht um Gebäude oder um sonstige Bauwerke im Sinn des § 24 Abs 1 Z 2 leg cit handelt.

1.4. Gemäß § 24 Abs 1 Oö. BauO 1994 bedürfen folgende Bauvorhaben einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen: der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Z 1); die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören (Z 2).

1.5. Gemäß § 26 Oö. BauO 1994 bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige die in den §§ 24 und 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für Spielhäuschen und ähnliche Einrichtungen auf Kinder- und Jugendspielplätzen, soweit diese überhaupt als bauliche Anlagen gelten und nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 Z 14 ausgenommen sind (Z 6).

1.6. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg cit sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen.

1.7. Gemäß § 32 Abs 1 Oö. ROG 1994 hat der Bebauungsplan auszuweisen und festzulegen: die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen (Z 2).

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich

derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Die Grundstücke der bP befinden sich weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Die bP haben auch rechtzeitig Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben.

3.2. Die – insbesondere von der Fünft-bP – behauptete Gesetzwidrigkeit des einschlägigen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Linz liegt nach hg Rechtsansicht nicht vor. Der Flächenwidmungsplan wurde entsprechend kundgemacht und findet die geschossweise Widmung ihre gesetzliche Grundlage in § 18 Abs 6 Oö. ROG 1994. Beim Verwaltungsgericht bestehen daher keine Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes. Zudem entspricht das geplante – konkretisierte/geänderte – Bauvorhaben der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung „Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr – Parkhaus/Unterirdische Parkfläche“ bzw „Grünland – Erholungsflächen – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“.

3.3. Im Hinblick auf das Vorbringen der Erst- und Zweit-bP, der Bebauungsplan lege die Widmung „Grünland Erholungsfläche (Spielplatz)“ fest, erlaubt sich das Verwaltungsgericht einerseits auf den (seit der Stammfassung unveränderten) eindeutigen Gesetzestext („hat der Bebauungsplan […] die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen“ auszuweisen und festzulegen) und andererseits auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 12.6.2012, 2009/05/0105; vgl auch vom 29.6.2016, Ro 2014/05/0026) hinzuweisen, wonach „[g]emäß § 32 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. […] der Bebauungsplan u.a. die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen auszuweisen [hat]“ (Unterstreichung im Original). Es ist daher entgegen dem Vorbringen der bP nicht davon auszugehen, dass der (zudem auch zeitlich ältere) Bebauungsplan dem (zeitlich jüngeren) Flächenwidmungsplan

derogiert hätte. Vielmehr ist auf Basis der Rechtslage von der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung des Baugrundstückes auszugehen und kommt der bloßen Ausweisung im Bebauungsplan keine eigenständige normative Bedeutung zu.

3.4.1. Gemäß § 1 Abs 3 Z 14 Oö. BauO gilt die Oö. BauO nicht für „Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art, soweit es sich nicht um Gebäude oder um sonstige Bauwerke im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 2 handelt". Aus immissionsseitiger Sicht ist in Bezug auf solche Anlagen § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 von Bedeutung, da gemäß dieser Bestimmung „Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen" nicht als „schädliche Umwelteinwirkungen" gelten. Diesbezüglich führt der Landesgesetzgeber (BlgLT AB 846/2013, 27. GP, 7) aus: „Die Begriffsbestimmung ‚schädliche Umwelteinwirkung' wird dahingehend ergänzt, dass Geräuscheinwirkungen, die mit der widmungsgemäßen Nutzung von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen verbunden sind, nicht unter diesen Begriff fallen. Klargestellt wird, dass von dieser Neuregelung Sport- und Freizeitanlagen nicht betroffen sind, die üblicherweise von Jugendlichen (und Erwachsenen) frequentiert werden, da die Geräuschcharakteristik bei diesen Anlagen eine andere ist. Damit soll ein klares Signal des Gesetzgebers für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt werden."

3.4.2. Nach dem zunächst bei der bB zur Einreichung gelangten Projekt sollte auf dem Dach des „Parkdecks" ein sog „Motorikpark" zur Ausführung gelangen, wobei die Bauwerberin die konkrete Ausgestaltung (insbesondere die Geräte betreffend) der Detailplanung überließ. Nach entsprechender Aufforderung durch das Verwaltungsgericht konkretisierte die Bauwerberin die Ausgestaltung der Dachfläche dahingehend, dass nunmehr ein „Spielplatz im ‚klassischen' Sinne des Wortes zur Umsetzung [komme], auf dem gemäß vorgelegter Unterlagen ausschließlich Kinderspielgeräte und Sitzgelegenheiten errichtet werden sollen, die keine Gebäude oder Bauwerke im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO darstellen". Ergänzend legte die Bauwerberin Planunterlagen mit der konkreten Situierung der Spielgeräte samt deren Bezeichnung sowie beispielhafte Produktdatenblätter vor.

3.4.3. Das ursprüngliche Bauvorhaben sah die Errichtung eines eingeschossigen Parkhauses (Parkdeck, Parkgarage) samt Spielfläche iwS (erstinstanzlich als „Motorikpark" bezeichnet) auf dessen Dach vor. Vor dem Hintergrund der oa gesetzlichen Bestimmungen konkretisierte die Bauwerberin die Ausgestaltung der Spielfläche iwS dahingehend, dass ein „Spielplatz im ‚klassischen' Sinne des Wortes" ausschließlich mit Kinderspielgeräten und Sitzgelegenheiten errichtet werden soll. Das Wesen des Bauvorhabens, nämlich die Errichtung eines Parkhauses samt Spielfläche iwS auf dessen Dach hat sich durch die Projektkonkretisierung/änderung nicht verändert. Nunmehr soll ausweislich der

Projekterklärung der Bauwerberin ein Spielplatz mit Kinderspielgeräten zur Ausführung gelangen, dessen (Lärm-)Immissionen gem § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten; eine diesbezügliche Einwendung ist daher bereits ex lege ausgeschlossen. Zudem handelt es sich bei den auf dem „Einreichplan/Austauschplan vom 10.1.2020, Plannr 7075 AA“ ausgewiesenen Spielgeräten (Kletterstruktur, Sandkasten, Schwingpferd, Spiel- Sitz- und Balanciergerät, Bockrutsche [siehe dazu auch die entsprechenden Produktdatenblätter]) jedenfalls um keine Gebäude iSd § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO und aufgrund ihrer Ausgestaltung sowie fabriksmäßigen Herstellung auch um keine sonstigen „Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören“. Im Ergebnis hat die Projektkonkretisierung/änderung die Grenzen der zulässigen Projektänderung nicht überschritten, zumal das Wesen des Bauvorhabens „Parkhaus mit Dachgestaltung als Spielfläche iwS“ keine Änderung erfuhr.

3.4.4. Selbst wenn man mit den Erst- und Zweit-bP bei einzelnen Kinderspielgeräten davon ausginge, dass es sich um Bauwerke iSd § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 handle, so bedürften diese gemäß § 26 Z 6 Oö. BauO 1994 weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Dass es sich bei der geplanten Anlage auf dem Dach des „Parkdecks“ um einen „Kinder- und Jugendspielplatz“ handelt, kann angesichts der Projektunterlagen und der ausdrücklichen Projekterklärung nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Mangels Bewilligungspflicht besteht aber im Hinblick auf den projektierten „Spielplatz im klassischen Sinn“ auf dem Dach des „Parkdecks“ – über den Ausschluss des Immissionseinwandes gemäß § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 hinaus – kein Mitspracherecht der bP. Das Verwaltungsgericht ist vor diesem Hintergrund auch nicht „funktional erstmalig als Baubehörde tätig“, wie die Erst- und Zweit-bP vermeinen [Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 14, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3.5.1. Im Hinblick auf die Einwendungen – insbesondere der Erst- und Zweit-bP – zum nachbarlichen Immissionsschutz erlaubt sich das Verwaltungsgericht zunächst einleitend auf folgende Ausführungen der bB hinzuweisen: „Mit dem Einwand, das Bauvorhaben widerspreche den vom Flächenwidmungsplan (geschoßweise) festgelegten Widmungen ‚Verkehrsfläche – ruhender Verkehr‘ und ‚Grünland-Spiel- und Liegewiese, Spielplatz‘, wird nicht die Verletzung eines subjektiven Rechts aufgezeigt. Nach ständiger Judikatur des VwGH dient nämlich die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung ausschließlich dem öffentlichen Interesse, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die maßgebliche Bestimmung des § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994, wonach im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen, bietet den Nachbarn keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf Einhaltung dieser

Widmung haben (vgl. VwGH 15.04.2014, 2013/05/0023, mwN). Auch die die Widmung ‚Verkehrsfläche' tragende Bestimmung des § 29 Oö. ROG 1994 (‚Als Verkehrsflächen sind Flächen zu widmen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen und besondere Verkehrsbedeutung besitzen, einschließlich der Anlagen, die dazugehören') sieht keinen Immissionsschutz vor, sodass auch auf die Einhaltung dieser Widmung kein subjektives Recht der Beschwerdeführer besteht (VwGH 12.11.2002, 2000/05/0247, zur vergleichbaren Rechtslage in Kärnten)" [Bescheid vom 3.6.2019, ON228ff des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Frage der Widmungskonformität ist somit auch nicht Thema des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus Anlass einer Nachbarbeschwerde (VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

3.5.2. Nach stRsp (vgl VwGH 15.05.2014, 2013/05/0023, 13.11.2012, 2010/05/0044) hat selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn – wie im vorliegenden Beschwerdefall – keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Denn die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigenden subjektiv-öffentlichen Rechte sind zwar in § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 geregelt. Sie sind in dieser Bestimmung jedoch nicht taxativ aufgezählt, was aus der Verwendung des Wortes „insbesondere" hervorgeht (vgl VwGH 13.11.2012, 2010/05/0044, mwN).

3.6. Luftreinhaltetechnisch ist die ASV der bB nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis gelangt, dass die relevanten Grenzwerte des – den Stand der Technik abbildenden – IG-L durch das Bauvorhaben nicht erreicht werden. Diesem Gutachten sind die bP nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen von der bB zu Recht als unbegründet abgewiesen wurden.

3.7.1. Nach der höchstgerichtlichen Rsp sind bei der Beurteilung von Lärmimmissionen Ist- und Prognosemaß zu erheben und danach zu fragen, ob das Ist-Maß durch das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognose-Maß) nicht bloß geringfügig überschritten wird. Bei einer nicht bloß geringfügigen Überschreitung ist nach höchstgerichtlicher Rsp ein humanmedizinischer Sachverständiger beizuziehen, der entsprechend dem (Gesamt-)Beurteilungsmaß die Frage nach den Auswirkungen auf den menschlichen Organismus (Gesundheitsgefährdung, erhebliche Belästigungsreaktion) zu beantworten hat.

3.7.2. Im vorliegenden Fall hat die Bauwerberin das Prognose-Maß schlüssig und nachvollziehbar anhand dem Stand der Technik ermittelt, was auch von den am Verfahren beteiligten schalltechnischen Amtssachverständigen bestätigt wurde. Das Ist-Maß wurde seitens der Bauwerberin mittels eines Rechenmodels basierend auf aktuellen Verkehrszählungsdaten der Landeshauptstadt Linz ermittelt und durch eine Kontrollmessung am Tag plausibilisiert. Auf Auftrag des

Verwaltungsgerichts hat der beigezogene schalltechnische ASV eine Kontrollmessung für den Nachtzeitraum durchgeführt und kam schlüssig und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auch diese das Ergebnis des Rechenmodells plausibilisiert. Zudem decken sich sowohl die Ergebnisse des Rechenmodells als auch der Kontrollmessungen mit den Lärmwerten aus dem Linzer Lärmkataster und den Erfahrungswerten der für das Stadtgebiet zuständigen schalltechnischen ASV der bB. Alle beteiligten schalltechnischen (Amts-)Sachverständigen haben bestätigt, dass in der vorliegenden Fallkonstellation (prägende Lärmquelle Verkehrslärm, Vorliegen aktueller und genauer Verkehrszählungsdaten) sowie aufgrund der Möglichkeit der Berücksichtigung bestimmender Faktoren wie Meteorologie und Topografie das durch Kontrollmessungen plausibilisierte Rechenmodell deutlich realistischere Ergebnisse liefert als eine bloße Messung.

3.7.3. Das vom Verwaltungsgericht durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Ist-Maß durch das Bauvorhaben (Gesamtbeurteilungsmaß) um 0,5 dB und damit bloß geringfügig überschritten wird. Die Beiziehung eines humanmedizinischen Amtssachverständigen erwies sich vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rsp als nicht erforderlich. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Ergebnis die Einwendungen der bP im Hinblick auf Lärmimmissionen als unbegründet abwies.

3.7.4. Selbst wenn man davon ausginge, dass vor dem Hintergrund der Spitzenpegelbeurteilung ein Anpassungswert von 5dB im Prognosemaß zu vergeben wäre, käme es zu einer Überschreitung des Ist-Maßes durch das Gesamtbeurteilungsmaß von (maximal) 1,5 dB und damit (ebenfalls) zu einer bloß geringfügigen Überschreitung des Ist-Maßes.

3.8. Soweit sich das Vorbringen der bP auf die öffentliche Straße (Albert-Schöpfstraße) bezieht (Feuerwehrzufahrt, „enormes Gefährdungspotential“ etc), ist auf die stRsp hinzuweisen, wonach dem Nachbarn im Hinblick auf die Veränderung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein Mitspracherecht zukommt.

4. Im Ergebnis erweisen sich die von den bP erhobenen Einwendungen – soweit sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch zulässigerweise aufrecht gehalten wurden – als unbegründet. Die Beschwerden waren daher unter Zugrundelegung der vorgenommenen Projektänderung abzuweisen und die Bewilligung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortetet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil